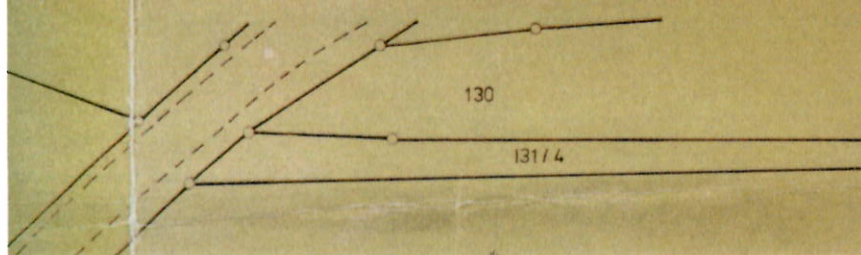


REISCHACH

Bebauungsplan Nr. 7

"An der Petzlberger Strasse"



BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF
NR. 6 'ERLBACHER STRASSE'
vom 16.03.1979



LEGENDE

A) BESTAND

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Höhenlinie
(Auswertung der tachymetr. Geländeaufnahme vom 26.08.80)
- Bereichsgrenze, ab welcher für die Darstellung der Höhenverhältnisse die Höhenlinienkarte 1:5000 verwendet wurde
- Böschung

B) PLANUNG

- Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
- geplante Flurstücksgrenze
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche (innere Aufteilung unverbindlich)
- Firstrichtung der Gebäude (zwingend)
- Firstrichtung wahlweise entspr. den angegebenen Richtungen, jedoch in der Gebäude-Längsseite
- Sichtfelder (Nutzungsbeschränkungen)
- Flächen für Stellplätze
- Flächen für Garagen (Satteldach mit Angabe der Firstrichtung)
- zu erhaltende Obstbäume
- zu pflanzende Einzelbäume
- Pflanzgebot

Fül
Nut
Ba
Grun
Ba
zul
Da

1112

GI

Die Gemeinde Reischach erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 105 und 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) diesen Bebauungsplan als

Satzung

Für den Planinhalt ist maßgebend die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl I S. 1763).

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach dem Bundesbaugesetz beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes - mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung - ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (gemäß § 155 a BBauG).

1) Die Gemeinde hat am 06.06.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Reischach den 10.05.81



Wimmer
(Bürgermeister)

2) Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Altötting den 12.11./02.12.80
15.01.81
überarbeitet 30.06.1981
geändert am 08.03.82

Siegel

Diplom-Ingenieur (FH) Peter Siegel VDI
(Der beauftragte Architekt)

Sachgebiet
Koordinierungs- und Beratungsstelle
beim LANDRATSAMT ALTÖTTING

3) Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a BBauG
Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt durch

a) eine Informationsveranstaltung am _____
mit vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am _____

b) eine öffentliche Auslegung des Bauleit-

5) Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 12.03.82 bis 13.04.82 einschließlich in Gemeinde Reischach öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 04.03.82 ortsüblich bekanntgemacht worden.

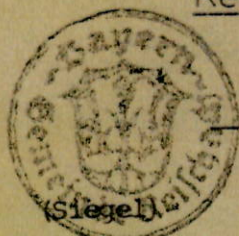
Reischach den 14. April 1982



Wimmer
(Bürgermeister)

6) Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05. Mai 1982 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Reischach, den 14. Mai 1982



Wimmer
(Bürgermeister)

7) Das Landratsamt Altötting hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 26.10.1982 Nr. 1111 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz

1) Die Gemeinde hat am 06.06.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Reischach, den 10.05.81



Wilmus
(Bürgermeister)

2) Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Altötting, den 12.11./02.12.80
15.01.81
überarbeitet 30.06.1981
geändert am 08.03.82

Figel
Diplom-Ingenieur (FH) Peter Siegel VDI
(Der beauftragte Architekt)

Sachgebiet
Koordinierungs- und Beratungsstelle
beim LANDRATSAMT ALTÖTTING

3) Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a BBauG
Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt durch

a) eine Informationsveranstaltung am _____ mit vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am _____

b) eine öffentliche Auslegung des Bauleitplan-Vorentwurfs in der Zeit vom 20.02. bis 23.03.1981 mit vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 12.02.81

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind dabei aufgezeigt worden. Es bestand für die Bürger Gelegenheit zur Äußerung. Reischach, den 10.05.81



Wilmus
(Bürgermeister)

4) Die Gemeinde hat am 03.03.1982 den Feststellungs- (Auslegungs-) Beschlus getroffen.

Reischach, den 09.03.82



Wilmus
(Bürgermeister)

5) Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 12.03.82 bis 13.04.82 einschließlich in Gemeinde Reischach öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 04.03.82 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Reischach, den 14. April 1982



Wilmus
(Bürgermeister)

6) Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05. Mai 1982 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Reischach, den 14. Mai 1982



Wilmus
(Bürgermeister)

7) Das Landratsamt Altötting hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 22.10.1982 Nr. 111 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz - Del V BBauG/StBauFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1978 (GVBl S. 432) genehmigt.

Altötting, den 7. Jan 1983



Dönhuber
(Landrat)

(Siegel)

(Dönhuber)
Landrat

8) Die Gemeinde hat die Genehmigung des Bebauungsplanes am 02.11.82 ortsüblich durch Aushang an der Gemeinde tafel bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 und 2 BBauG und § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Reischach, den 17. Jan. 1983



Gemeindeverwaltung

Reischach
Bürgermeister

Wilmus
Bürgermeister